

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0022/2005

4.2.2005

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsbehörde und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2004)0289 – C6-0021/2004 – 2004/0108(CNS))

Fischereiausschuss

Berichterstatlerin: Elspeth Attwooll

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	20
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	21
VERFAHREN	26

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsbehörde und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2004)0289 – C6-0021/2004 – 2004/0108(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2004)0289)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0021/2004),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A6-0022/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 2

(2) Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen müssen die Mitgliedstaaten die Kontrolle der Tätigkeiten der *Gemeinschaftsfischereifahrzeuge unter ihrer Flagge* in

(2) Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen müssen die Mitgliedstaaten die Kontrolle der Tätigkeiten der *gemeinschaftlichen Fischereifahrzeuge* in den Gemeinschafts-

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

den Gemeinschaftsgewässern und ***darüber hinaus*** insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen von regionalen Fischereiorganisationen und Abkommen mit Drittländern koordinieren.

gewässern, *den internationalen Gewässern* und ***den Gewässern von Drittstaaten, mit denen die Gemeinschaft ein Fischereiabkommen ausgehandelt hat, das ein Abkommen über die Durchsetzung umfasst***, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen von regionalen Fischereiorganisationen und Abkommen mit Drittländern koordinieren.

Begründung

Der Machbarkeitsstudie zufolge wurde ein solches Abkommen über die Durchsetzung mit Mauretanien ausgehandelt, sodass die Behörde auch die entsprechende Zuständigkeit haben sollte.

Änderungsantrag 2 ERWÄGUNG 3

(3) Die Zusammenarbeit in Form einer operativen Koordinierung der Kontrolltätigkeiten *sollten einheitliche Vorgehensweisen bei der Kontrolle und Durchsetzung der Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene fördern*, zur nachhaltigen Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze beitragen und die Gleichbehandlung aller beteiligten Unternehmen der Fischwirtschaft sicherstellen, so dass Wettbewerbsverzerrungen ***verringert*** werden.

(3) Die Zusammenarbeit in Form einer operativen Koordinierung der Kontrolltätigkeiten *sollte* zur nachhaltigen Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze beitragen und die Gleichbehandlung aller beteiligten Unternehmen der Fischwirtschaft sicherstellen, so dass Wettbewerbsverzerrungen – ***vor allem infolge von illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei – auf ein Mindestmaß beschränkt*** werden. ***Durch diese Zusammenarbeit sollten auch die Voraussetzungen geschaffen werden, unter denen die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen so rentabel wie möglich nachkommen können.***

Begründung

Die Kontrolle der illegalen Fischerei muss explizit zu den Hauptaufgaben der Behörde zählen.

Änderungsantrag 3
ERWÄGUNG 16

(16) Die Kommission **und** die Mitgliedstaaten sollten in einem Verwaltungsrat vertreten sein, der die korrekte und effiziente Funktionsweise der Behörde gewährleistet.

(16) Die Kommission, die Mitgliedstaaten **und die Fischwirtschaft** sollten in einem Verwaltungsrat vertreten sein, der die korrekte und effiziente Funktionsweise der Behörde gewährleistet.

Begründung

Infolge der Verpflichtung zur Transparenz ist die Vertretung des Fischereisektors zu gewährleisten, der auch einer der Hauptbetroffenen der Arbeit der Behörde ist. Für die Fälle, in denen eine gewisse Vertraulichkeit zu wahren ist, umfasst der Vorschlag Vorschriften zu deren Schutz.

Änderungsantrag 4
ERWÄGUNG 18

(18) Die Stimmenverteilung im Verwaltungsrat sollte die Interessen der Mitgliedstaaten **und** der Kommission an einer effizienten Arbeit der Behörde berücksichtigen. ***Es ist angezeigt, dass der Verwaltungsrat auch eine begrenzte Zahl nicht stimmberechtigter Vertreter der Fischwirtschaft umfasst.***

(18) Die Stimmenverteilung im Verwaltungsrat sollte die Interessen der Mitgliedstaaten, der Kommission **und der Fischwirtschaft** an einer effizienten Arbeit der Behörde berücksichtigen.

Begründung

Es ist nicht gerechtfertigt, davon auszugehen, dass die Fischwirtschaft kein Interesse an der effizienten Arbeit der Behörde hat. Daher ist es auch nicht nachvollziehbar, warum die Vertreter der Fischwirtschaft kein Stimmrecht haben.

Änderungsantrag 5
ARTIKEL 1 ABSATZ 1 A (neu)

Die Behörde leistet den Mitgliedstaaten und der Kommission die notwendige technische und wissenschaftliche Hilfe, um sie bei der korrekten Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einschließlich der Aspekte im Zusammenhang mit der Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz zu

unterstützen

Begründung

Die Behörde muss ein Instrument im Dienst der korrekten Anwendung der GFP sein und in allen Bereichen, wo dies erforderlich ist, Hilfe leisten.

Änderungsantrag 6
ARTIKEL 2 EINLEITENDER SATZ

Die operative Koordinierung der Behörde erstreckt sich auf die Kontrolle der Fischereitätigkeiten bis hin zum Erstverkauf **der** Fischereierzeugnisse:

Die operative Koordinierung der Behörde erstreckt sich auf die Kontrolle der Fischereitätigkeiten bis hin zum Erstverkauf **aller** Fischereierzeugnisse **einschließlich der Einfuhr, des Transports und des Verkaufs der Fischereierzeugnisse**:

Begründung

Um die illegale Fischerei zu bekämpfen, muss die Tätigkeit der Behörde sowohl die Kontrolle der Fischereierzeugnisse an Land als auch der Schiffe unter anderen Flaggen als der Gemeinschaftsflagge umfassen.

Änderungsantrag 7
ARTIKEL 2 BUCHSTABE C

c) außerhalb der Gemeinschaftsgewässer in Bezug auf Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft.

c) außerhalb der Gemeinschaftsgewässer in Bezug auf Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft **einschließlich der Gewässer von Drittstaaten, mit denen die Gemeinschaft ein Fischereiabkommen ausgehandelt hat, das ein Abkommen über die Durchsetzung umfasst.**

Begründung

Der Machbarkeitsstudie zufolge wurde ein solches Abkommen über die Durchsetzung mit Mauretanien ausgehandelt, sodass die Behörde auch die entsprechende Zuständigkeit haben sollte.

Änderungsantrag 8
ARTIKEL 2 BUCHSTABE C A (neu)

(ca) für Schiffe unter der Flagge von Drittstaaten, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben;

Änderungsantrag 9
ARTIKEL 2 BUCHSTABE C B (neu)

(cb) im Hoheitsgebiet von Drittstaaten, wenn Protokolle über die bilaterale Zusammenarbeit zwischen den Kontrolldiensten oder im Rahmen der Regionalen Fischereiorganisationen unterzeichnet wurden;

Begründung

Um die illegale Fischerei zu bekämpfen, muss die Tätigkeit der Behörde sowohl die Kontrolle der Fischereierzeugnisse an Land außerhalb der Gemeinschaftsgewässer als auch in nicht-gemeinschaftlichen Gewässern umfassen, sofern eine bilaterale Zusammenarbeit besteht.

Änderungsantrag 10
ARTIKEL 4 BUCHSTABE B A(neu)

ba) Koordinierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gemäß den gemeinschaftlichen Vorschriften;

Begründung

Die Behörde muss in allen Bereichen im Zusammenhang mit der Kontrolle tätig werden. Daher ist es wichtig, spezifische Aufgaben im Hinblick auf die vereinheitlichten Kontrollverfahren, die Bekämpfung der illegalen Fischerei, die Unterstützung bei Kontrollen und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen aufzunehmen, die in die Fischereiüberwachung im Rahmen der gemeinsamen Politik integriert werden sollen.

Änderungsantrag 11
ARTIKEL 4 BUCHSTABE D A (neu)

(da) Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Harmonisierung der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik in der gesamten Europäischen Union;

Begründung

Die Behörde muss in allen Bereichen im Zusammenhang mit der Kontrolle tätig werden. Daher ist es wichtig, spezifische Aufgaben im Hinblick auf die vereinheitlichten Kontrollverfahren, die Bekämpfung der illegalen Fischerei, die Unterstützung bei Kontrollen und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen aufzunehmen, die in die Fischereiüberwachung im Rahmen der gemeinsamen Politik integriert werden sollen.

Änderungsantrag 12
ARTIKEL 4 1 BUCHSTABE D B (neu)

da) Koordinierung der nationalen Behörden bei der Erfassung der grundlegenden Daten für das Funktionieren der Behörde;

Begründung

Es sind zumindest die grundlegenden Daten, die die Mitgliedstaaten über ihre Kontrollverpflichtungen erstellen, zu rationalisieren. Beispielsweise ist es derzeit unmöglich, anhand der von der Kommission alljährlich vorgelegten Übersicht über die Erfüllung der Rechtsvorschriften festzustellen, ob, wenn in einem Mitgliedstaat eine höhere Anzahl von Verstößen zu verzeichnen ist als in einem anderen, dies darauf zurückzuführen ist, dass die jeweiligen Fischer sich weniger an die Vorschriften halten oder dass der betroffene Mitgliedstaat bessere Kontrollen durchführt als die anderen. Dies zu wissen, ist für die Aufgabe der Behörde jedoch von erheblicher Bedeutung. Ferner muss sich die EU umfassend für die Bekämpfung der IUU-Fischerei engagieren, und dieses Engagement muss sich auch auf alle gemeinschaftlichen Einrichtungen erstrecken, die mit der Kontrolle zu tun haben.

Änderungsantrag 13
ARTIKEL 4 BUCHSTABE D C (neu)

dc) Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission zur Untersuchung und Entwicklung technischer Lösungen im Zusammenhang mit der

Kontrolle;

Begründung

Die Behörde muss in allen Bereichen im Zusammenhang mit der Kontrolle tätig werden. Daher ist es wichtig, spezifische Aufgaben im Hinblick auf die vereinheitlichten Kontrollverfahren, die Bekämpfung der illegalen Fischerei, die Unterstützung bei Kontrollen und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen aufzunehmen, die in die Fischereiüberwachung im Rahmen der gemeinsamen Politik integriert werden sollen.

Änderungsantrag 14 ARTIKEL 4 BUCHSTABE D D (neu)

(dd) Information über die Anwendbarkeit und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik im Hinblick auf deren Kontrolle;

Begründung

Die Behörde muss in allen Bereichen im Zusammenhang mit der Kontrolle tätig werden. Daher ist es wichtig, spezifische Aufgaben im Hinblick auf die vereinheitlichten Kontrollverfahren, die Bekämpfung der illegalen Fischerei, die Unterstützung bei Kontrollen und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen aufzunehmen, die in die Fischereiüberwachung im Rahmen der gemeinsamen Politik integriert werden sollen.

Änderungsantrag 15 ARTIKEL 7

Die Behörde kann für die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen vertragliche Dienstleistungen zur Durchführung von Kontrollen im Zusammenhang mit **ihren** Fischereiverpflichtungen in Gemeinschafts- und/oder internationalen Gewässern erbringen, einschließlich Chartern, Betrieb und Besatzung von Kontrollschiffen sowie Bereitstellung von Beobachtern für gemeinsame Einsätze der betreffenden Mitgliedstaaten.

Die Behörde kann für die Mitgliedstaaten **und die Kommission** auf deren Ersuchen vertragliche Dienstleistungen zur Durchführung von Kontrollen im Zusammenhang mit **den** Fischereiverpflichtungen **der Mitgliedstaaten** in Gemeinschafts- und/oder internationalen Gewässern erbringen, einschließlich Chartern, Betrieb und Besatzung von Kontrollschiffen sowie Bereitstellung von Beobachtern für gemeinsame Einsätze der betreffenden Mitgliedstaaten.

Begründung

Die Behörde muss die Kommission bei ihren Aktionen unterstützen und auch Aufträge im

Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit vergeben.

Änderungsantrag 16
ARTIKEL 8 BUCHSTABE A

a) Ausarbeitung *einer* Grundausbildungsprogramms für die Ausbilder der Fischereiinspektoren der Mitgliedstaaten und Angebot **zusätzlicher Kurse und Seminare** für diese Inspektoren;

(a) **Einrichtung eines Ausbildungszentrums und** Ausarbeitung *eines* Grundausbildungsprogramms für die Ausbilder der Fischereiinspektoren der Mitgliedstaaten und Angebot **von Seminaren** für diese Inspektoren;

Begründung

Die Behörde muss im Zusammenhang mit der Ausbildung der Inspektoren tätig werden, da diese Ausbildung offensichtlich grundlegend für die angemessene Durchführung ihrer Aufgaben ist. In diesem Sinne sollten sie in den Kontrollverfahren und -systemen der verschiedenen Mitgliedstaaten geschult werden, wofür vereinzelt Kurse und Seminare nicht ausreichend erscheinen. Daher wird die Einrichtung eines Zentrums für die ständige Weiterbildung vorgeschlagen.

Änderungsantrag 17
ARTIKEL 13 ABSATZ 2 BUCHSTABE G

Dieser Änderungsantrag betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 18
ARTIKEL 14

Die Behörde nimmt jährlich eine Bewertung der Wirksamkeit jedes gemeinsamen Einsatzplans vor und schätzt anhand der verfügbaren Belege das Risiko von Fischereitätigkeiten ein, die unter Verstoß gegen die geltenden Bestands- und Kontrollvorschriften ausgeübt werden. Die Bewertungen werden der Kommission unverzüglich übermittelt.

Die Behörde nimmt jährlich eine Bewertung der Wirksamkeit jedes gemeinsamen Einsatzplans vor und schätzt anhand der verfügbaren Belege das Risiko von Fischereitätigkeiten ein, die unter Verstoß gegen die geltenden Bestands- und Kontrollvorschriften ausgeübt werden. Die Bewertungen werden **dem Europäischen Parlament, der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur** unverzüglich übermittelt.

Begründung

Gemäß der Verpflichtung zur Transparenz können diese Bewertungen nicht weiterhin aus-

schließlich von der Kommission durchgeführt werden.

Änderungsantrag 19
ARTIKEL 17 ABSATZ 1

1. Die Kommission, die Behörde und die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten tauschen ihre Informationen über Kontrolltätigkeiten in Gemeinschafts- und internationalen Gewässern aus.

1. Die Kommission, die Behörde und die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten **sowie jener Drittstaaten, mit denen die Gemeinschaft ein Fischereiabkommen ausgehandelt hat, das ein Abkommen über die Durchsetzung umfasst**, tauschen ihre Informationen über Kontrolltätigkeiten in Gemeinschafts- und internationalen Gewässern aus.

Begründung

Der Machbarkeitsstudie zufolge wurde ein solches Abkommen über die Durchsetzung mit Mauretanien ausgehandelt, sodass die Behörde auch die entsprechende Zuständigkeit haben sollte.

Änderungsantrag 20
ARTIKEL 19 ABSATZ 4

4. Der Sitz der Behörde ist in [...], Spanien.

4. Der Sitz der Behörde ist in **Vigo**, Spanien.

Begründung

Die Behörde muss ihren Sitz in Vigo haben, da dieser galicische Hafen für die internationale Fischerei von großer Bedeutung ist, sowohl im Hinblick auf das Fangvolumen als auch auf den internationalen Seeverkehr. Ferner war Galicien von zahlreichen Seeunfällen betroffen, wovon der Untergang der Prestige im Jahr 2002 der verheerendste war, weshalb Ausgleichsmaßnahmen angenommen werden müssen, die das Engagement der Gemeinschaft für die Fischerei und für die weniger entwickelten Regionen wie Galicien beweisen.

Änderungsantrag 21
ARTIKEL 19 BUCHSTABE 4 A (neu)

4a. Der Gastmitgliedstaat kann einen Beitrag zur Errichtung der Agentur liefern, insbesondere in der Form von Gebäuden, Grundstücken und Infrastruktur.

Begründung

Eine Kofinanzierung der Agenturen sollte gefördert werden, damit die Nutzer einen Beitrag zu den von der Gemeinschaft gebotenen Ressourcen leisten. Außerdem wird in der Gemeinsamen Erklärung, die im Kontext der Revision der Basisrechtsakte über die Gründung der Agenturen im Anschluss an das Inkrafttreten der neuen Haushaltsordnung angenommen wurde, verfügt, dass die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, einen Beitrag zur Errichtung der Agenturen zu leisten.

Änderungsantrag 22 ARTIKEL 24 ABSATZ 2 BUCHSTABE C

c) verabschiedet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und der Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm der Behörde für das folgende Jahr bis zum 31. Oktober jeden Jahres und übermittelt es dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission **und** den Mitgliedstaaten.

(c) verabschiedet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und der Mitgliedstaaten das Arbeitsprogramm der Behörde für das folgende Jahr bis zum 31. Oktober jeden Jahres und übermittelt es dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten **und dem Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur**.

Begründung

Gemäß der Verpflichtung zur Transparenz können diese Bewertungen nicht weiterhin ausschließlich von der Kommission durchgeführt werden.

Änderungsantrag 23 ARTIKEL 25 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 1

1. Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaats, dessen Schiffe Fischereitätigkeiten zur Nutzung lebender Meeresschätze ausüben, sowie vier Vertretern der Kommission und darüber hinaus vier Vertretern der Fischwirtschaft, die **von der Kommission** ernannt werden **und nicht stimmberechtigt sind**.

1. Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaats, dessen Schiffe Fischereitätigkeiten zur Nutzung lebender Meeresschätze ausüben, sowie vier Vertretern der Kommission und darüber hinaus vier Vertretern der Fischwirtschaft, die **vom Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur** ernannt werden.

Begründung

Es gibt keine einleuchtende Erklärung, warum die Kommission die Vertreter des Sektors ernennen sollte, außer wenn ihr Vertrauen in diesen Sektor gleich Null ist. Die Vertreter sind von einem Vertretungsgremium des Sektors auszuwählen; angesichts der geringen Zahl von Vertretern im Verwaltungsrat ist auch nicht einzusehen, warum sie nicht stimmberechtigt sein

sollen.

Änderungsantrag 24
ARTIKEL 25 ABSATZ 2

2. Die Mitgliedstaaten **und** die Kommission ernennen ihre Mitglieder im Verwaltungsrat sowie deren Stellvertreter.

2. Die Mitgliedstaaten, die Kommission **und der Beratende Ausschuss für Fischerei und Aquakultur** ernennen ihre Mitglieder im Verwaltungsrat sowie deren Stellvertreter.

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus dem Änderungsantrag 23.

Änderungsantrag 25
ARTIKEL 27 ABSATZ 3

3. Der Verwaltungsrat hält einmal jährlich eine ordentliche Sitzung ab; darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission **oder** zwei Drittel der im Verwaltungsrat vertretenen Mitgliedstaaten zusammen.

3. Der Verwaltungsrat hält einmal jährlich eine ordentliche Sitzung ab; darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission, *einem* Drittel der im Verwaltungsrat vertretenen Mitgliedstaaten **oder der Mehrheit der Vertreter der Fischereiwirtschaft** zusammen.

Begründung

Auch der Fischereisektor kann ein Interesse daran haben, dass der Verwaltungsrat zusammentritt.

Änderungsantrag 26
ARTIKEL 27 ABSATZ 4

4. Der Verwaltungsrat kann in Fragen, die Vertraulichkeit erfordern oder bei denen es zu Interessenskonflikten kommen kann, beschließen, diese Tagesordnungspunkte ohne die Mitglieder zu behandeln, die von der Kommission als Vertreter der Fischwirtschaft ernannt wurden. Entsprechende Bestimmungen können in der

Entfällt

Geschäftsordnung festgelegt werden.

Änderungsantrag 27
ARTIKEL 28 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1

2. Jedes **von einem Mitgliedstaat ernannte** Mitglied hat eine Stimme. **Die von der Kommission ernannten Mitglieder haben** zusammen zehn Stimmen. Der Direktor der Behörde hat kein Stimmrecht.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, **mit Ausnahme der Vertreter der Kommission, die** zusammen zehn Stimmen **haben**. Der Direktor der Behörde hat kein Stimmrecht.

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus den vorhergehenden Änderungsanträgen im Hinblick auf die Frage, wer die Vertreter des Fischereisektors ernannt.

Änderungsantrag 28
ARTIKEL 29 ABSATZ 1

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, **die von der Kommission als Vertreter der Fischwirtschaft ernannt werden**, geben eine Verpflichtungserklärung sowie eine Interessenerklärung ab, aus der entweder hervorgeht, dass keinerlei Interessen bestehen, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten, oder dass unmittelbare oder mittelbare Interessen vorhanden sind, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten. Diese Erklärungen werden jedes Jahr schriftlich abgegeben.

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates geben eine Verpflichtungserklärung sowie eine Interessenerklärung ab, aus der entweder hervorgeht, dass keinerlei Interessen bestehen, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten, oder dass unmittelbare oder mittelbare Interessen vorhanden sind, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten. Diese Erklärungen werden jedes Jahr schriftlich abgegeben.

Änderungsantrag 29
ARTIKEL 29 ABSATZ 2

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, **die von der Kommission als Vertreter der Fischwirtschaft ernannt wurden**, erklären auf jeder Sitzung des Verwaltungsrates etwaige Interessen, die im Hinblick auf die jeweilige Tagesordnung als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erklären auf jeder Sitzung des Verwaltungsrates etwaige Interessen, die im Hinblick auf die jeweilige Tagesordnung als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten, **und dürfen demnach an den diesbezüglichen Ab-**

könnten.

stimmungen nicht teilnehmen.

Änderungsantrag 30
ARTIKEL 30 ABSATZ 3 BUCHSTABE G A (neu)

(ga) er/sie erstattet dem Europäischen Parlament jährlich Bericht über die Tätigkeiten und Arbeitsweise der Behörde;

Änderungsantrag 31
ARTIKEL 31 ABSATZ 1

1. Der Direktor wird unter Beurteilung der erworbenen Verdienste und nachgewiesener einschlägiger Erfahrungen auf dem Gebiet der Fischereipolitik aus einer Liste von drei Kandidaten, die die Kommission nach einem Auswahlverfahren, der Ausschreibung der Stelle im Amtsblatt der Europäischen Union und eines Aufrufs zur Abgabe von Interessensbekundungen in anderen Veröffentlichungen vorschlägt, vom Verwaltungsrat ernannt.

1. Der Direktor wird unter Beurteilung der erworbenen Verdienste und nachgewiesener einschlägiger Erfahrungen auf dem Gebiet der **Gemeinsamen** Fischereipolitik **und der Fischereiüberwachung** aus einer Liste von drei Kandidaten, die die Kommission nach einem Auswahlverfahren, der Ausschreibung der Stelle im Amtsblatt der Europäischen Union und eines Aufrufs zur Abgabe von Interessensbekundungen in anderen Veröffentlichungen vorschlägt, vom Verwaltungsrat ernannt.

Änderungsantrag 32
ARTIKEL 31 ABSATZ 3

3. Der Verwaltungsrat ist, auf Vorschlag **der Kommission**, zur Entlassung des Direktors befugt.

3. Der Verwaltungsrat ist, auf Vorschlag **eines seiner Mitglieder**, zur Entlassung des Direktors befugt. **Der Beschluss wird mit der Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder gefasst.**

Begründung

Es ist nicht klar, warum nur die Kommission die Entlastung des Direktors vorschlagen können soll. Auch die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats können Gründe haben, einen derartigen Vorschlag zu machen. Ferner trägt es zur Verfahrenssicherheit bei, wenn eine Entlassung von zwei Dritteln der Mitglieder gebilligt wird, so wie auch für die Ernennung die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig ist.

Änderungsantrag 33
ARTIKEL 39 ABSATZ 1

1. Die Behörde gibt binnen **[fünf]** Jahren nach Aufnahme ihrer Arbeit und danach alle fünf Jahre eine unabhängige externe Bewertung der Durchführung der vorliegenden Verordnung in Auftrag. Die Kommission stellt der Behörde sämtliche Angaben zur Verfügung, die letztere im Rahmen der Bewertung für erforderlich hält.

1. Die Behörde gibt binnen **[drei]** Jahren nach Aufnahme ihrer Arbeit und danach alle fünf Jahre eine unabhängige externe Bewertung der Durchführung der vorliegenden Verordnung in Auftrag. Die Kommission stellt der Behörde sämtliche Angaben zur Verfügung, die letztere im Rahmen der Bewertung für erforderlich hält.

Änderungsantrag 34
ARTIKEL 41 ABSATZ 1

Artikel 34c Absatz 1 Unterabsatz 1 (Verordnung (EWG) Nr. 2847/93)

1. Die Kommission legt **nach dem Verfahren des Artikels 30 Absatz 2** der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik* und im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten fest, für welche Fischereien, an denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten beteiligt sind, spezifische Kontrollprogramme durchgeführt werden, und welche Bedingungen für die Durchführung solcher Programme gelten.

1. Die Kommission legt **mit der Unterstützung des mit Artikel 30 Absatz 1** der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 **des Rates** vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik **eingesetzten Ausschusses für Fischerei und Aquakultur und nach dem Verfahren gemäß Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse*** und im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten fest, für welche Fischereien, an denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten beteiligt sind, spezifische Kontrollprogramme durchgeführt werden, und welche Bedingungen für die Durchführung solcher Programme gelten. **Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf 20 Arbeitstage festgesetzt.**

* *ABl. L 358 vom 21.12.2002, S. 59.*

* *ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.*

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag soll der Text der Kommission klarer gefasst werden. In Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 wird Folgendes festgelegt: „Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG“. Ferner wird „[der] Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG [...] auf 20 Arbeitstage festgesetzt“.

BEGRÜNDUNG

Die Einrichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsbehörde ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie könnte zur Schaffung von einheitlicheren und wirksameren Kontrollverfahren und somit zur besseren Einhaltung der Rechtsvorschriften beitragen, sowohl direkt als auch infolge der veränderten Wahrnehmung im Hinblick auf die gleichen Voraussetzungen für alle im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik. Ferner könnte sie die Gesamtkosten der Kontrollmaßnahmen senken.

Leider musste die Verordnung ausgearbeitet werden, bevor die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie vorlagen, der zufolge diese Möglichkeiten nur dann umgesetzt werden können, wenn bestimmte organisatorische und operative Kriterien erfüllt sind. Daher sind einige Anpassungen und Klarstellungen im Text erforderlich.

Viel hängt vom Erfolg der gemeinsamen Einsatzpläne ab, die eine Zusammenlegung der Kontrollressourcen der Mitgliedstaaten voraussetzen. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die Rolle der Behörde als Vermittlerin, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausarbeitung dieser Pläne, stärker herausgearbeitet werden muss; das gilt auch für die einzelnen Funktionen des geplanten Fischereiüberwachungszentrums. Viele der vorgeschlagenen Änderungsanträge dienen eben diesem Ziel und sollen nebenbei noch Fairness und Rentabilität gewährleisten. Infolge einiger in der Machbarkeitsstudie angesprochenen Aspekte herrscht beispielsweise die Meinung vor, dass sich die Höhe des Beitrags der Mitgliedstaaten zu den gemeinsamen Einsatzplänen in erster Linie nach dem relativen Wert der Fänge bemessen sollte, wenn dies auch flexibel gehandhabt werden sollte.

Wie auch in der Machbarkeitsstudie aufgezeigt wurde, müssen zudem einige Aspekte im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit behandelt werden. Die Mitgliedstaaten sind gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 verpflichtet, in den Gewässern in ihrem Hoheitsgebiet Kontrollen durch Inspektoren aus anderen Mitgliedstaaten zuzulassen, zumindest wenn ein spezifisches Überwachungsprogramm angenommen wurde. Ferner sind sie verpflichtet, Beweismittel dieser Inspektoren in ihren eigenen Gerichts- und Verwaltungsverfahren zuzulassen. Außerdem gelten diese Bestimmungen erst, nachdem Durchführungsbestimmungen ausgearbeitet wurden, und offensichtlich müssen einige Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung dieser Bestimmungen überwunden werden. Daher sollte die vorliegende Verordnung so formuliert werden, dass diesen Bestimmungen zur Regelung von Einzelheiten nicht vorgegriffen wird.

Da die Behörde eine Vermittlungsfunktion wahrnehmen soll und eines der Ziele eine bessere Erfüllung der Rechtsvorschriften ist, vertritt die Berichterstatterin die Auffassung, dass bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Einsatzpläne regionale Beiräte konsultiert werden sollten. Entsprechend sollten als Mitglieder des Verwaltungsrats anstelle der von der Kommission berufenen Vertreter der Fischwirtschaft Vertreter aller bestehenden regionalen Beiräte ernannt werden. Angesichts der Vermittlungstätigkeit der Behörde und der Kontrollfunktion des Verwaltungsrates sollten alle Mitglieder gleiches Stimmrecht haben.

Schließlich sollte umfassend über die Tätigkeiten der Behörde informiert werden, und wir haben entsprechende Änderungsanträge einschließlich der Forderung vorgeschlagen, dass der geschäftsführende Direktor dem Europäischen Parlament jährlich über die Tätigkeiten der Behörde Bericht erstattet.

7.12.2004

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Fischereiausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsbehörde und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2004)0289 – C6-0021/2004 – 2004/0108(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Jutta D. Haug

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Im Vorschlag für eine Verordnung des Rates wird die Einrichtung einer neuen Agentur (Europäische Fischereiaufsichtsbehörde oder EUFA) vorgeschlagen. Der Text resultiert insbesondere aus dem Grünbuch über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und der Mitteilung der Kommission über die Reform der GFP, wo die Notwendigkeit einer einheitlichen und effektiven Anwendung der GFP-Regeln und der für eine operative Koordinierung notwendige Rahmen herausgestellt wurden; gleichzeitig wurde die Einrichtung einer EU-Fischereiaufsichtsbehörde ins Auge gefasst, der eine Durchführbarkeitsstudie vorausgehen sollte (welche bis Ende 2004 verfügbar sein sollte).

Auf dem Treffen der Staats- und Regierungschefs vom 13. Dezember 2003 haben die Vertreter der Mitgliedstaaten „*das Vorhaben der Kommission begrüßt, vor Ende März 2004 einen Vorschlag über die Errichtung einer EU-Fischereiaufsichtsbehörde vorzulegen*“. Weiter hieß es: „*Sie waren sich einig, dass die Einrichtung einer solchen Behörde dringend notwendig ist und dass sie ihren Sitz in Spanien haben sollte*“¹. Infolgedessen wird der Vorschlag vor der Durchführbarkeitsstudie vorgelegt².

Zentrale Aufgabe der EUFA ist die operative Koordinierung der Kontrolle und Überwachung durch die Mitgliedstaaten im Fischereisektor. Sie wird als unabhängige ständige Plattform für

¹ Tagung des Europäischen Rats in Brüssel, 12. und 13. Dezember 2003, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 5381/04, S.28.

² Die Studie wurde im September 2004 veröffentlicht.

die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrolle und Inkraftsetzung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002/EG dienen.

Zu den Kernaufgaben der Agentur gehören:

- die Schaffung einer Partnerschaft der Mitgliedstaaten untereinander wie auch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission und die Leistung eines Beitrags zur Verbreitung einer Gemeinschaftskultur der Kontrolle und Inkraftsetzung im Fischereisektor;
- die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der GFP auf dem Gebiet der Zusammenarbeit und der Koordinierung von Kontrolle und Inspektion durch rationalen Einsatz eines gemeinsamen Pools von Kontroll- und Aufsichtsinstrumenten durch die Mitgliedstaaten;
- internationale Verpflichtungen der EU auf dem Gebiet der Fischerei (ICCAT und IOTC);
- die Verbesserung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und externen Partnern durch zentrale Einrichtung von Kontaktstellen und Förderung einheitlicher Traditionen und Praktiken;
- die Einsetzung multinationaler Inspektorenteams für Kontrollen auf See und an Land.

Zusätzlich dazu könnte die Agentur insbesondere:

- vertraglich vereinbarte Dienstleistungen erbringen wie das Chartern und den Betrieb von Kontrollschiffen und die Anstellung von Beobachtern im gemeinsamen Auftrag und auf Kosten der betreffenden Mitgliedstaaten;
- die Mitgliedstaaten bei der Ausbildung von Inspektoren unterstützen;
- die gemeinsame Beschaffung von Kontrollausrüstungen sicherstellen.

Es sei darauf verwiesen, dass ein EU-Fischereiüberwachungszentrum, das Satellitentechnologie einsetzen wird, eingerichtet werden wird, um Informationen über den Standort und die Bewegungen von EU-Fischereifahrzeugen zu liefern.

Was die Struktur betrifft, sitzen im Verwaltungsrat der Agentur Vertreter der Kommission, der Mitgliedstaaten (sofern sie Seefischfang betreiben) und der Fischereiwirtschaft. Der Verwaltungsrat wird ein Arbeitsprogramm für die Agentur aufstellen und einen Direktor benennen. Im ersten Jahr (2006) ist ein Personalbestand von 38 Bediensteten vorgesehen, der auf 49 im Jahre 2007 ansteigen wird. Die Agentur wird ihren Sitz in Vigo (Spanien) haben.

Finanz- / Haushaltsaspekte

Die finanziellen Auswirkungen der EUFA werden in der nachstehenden Tabelle dargelegt¹.

	2006		2007 und spätere Jahre	
	VE	ZE	VE	ZE
Verwaltungsausgaben	3,8	3,8	4,8	4,8
Operationelle Ausgaben	1,1	1,1	0,2	0,2
Gesamtbetrag	4,9	4,9	5	5

Wie im Falle anderer Agenturen erfolgt die Intervention aus dem Haushaltsplan in Form eines

¹ Der Finanzbogen in der Anlage zum Vorschlag der Kommission enthält ungenaue Zahlen, die auf Schreibfehler zurückzuführen sind. Bei den oben stehenden Beträgen handelt es sich um die korrekten Beträge.

Zuschusses an die Agentur. Dieser Zuschuss hat zwei Komponenten: Bezuschusst werden zum einen die Verwaltungsausgaben und zum anderen die operationellen Ausgaben. Die Komponente der Verwaltungsausgaben bezieht sich lediglich auf die Bediensteten (4,8 Mio. im Jahre 2007 und in späteren Jahren). Zu den operationellen Ausgaben gehören die Errichtung des Fischereiüberwachungszentrums, EDV-Ausrüstung, Sitzungen und Dienstreisen, was ein Grund dafür ist, dass die Kosten im ersten Jahr höher sind (1,1 Mio. im Jahre 2006 und Rückgang auf 0,2 Mio. im Jahre 2007 und späteren Jahren).

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission ¹	Änderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 22	
(22) Damit die Autonomie und Unabhängigkeit der Behörde gewährleistet ist, muss sie über einen unabhängigen Haushalt verfügen, dessen Mittel aus einem Gemeinschaftsbeitrag und aus Gebühren für von der Behörde erbrachte Dienstleistungen stammen. Das Haushaltsverfahren der Gemeinschaft gilt, soweit es den Gemeinschaftsbeitrag und Subventionen zulasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union betrifft. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen.	(22) Damit die Autonomie und Unabhängigkeit der Behörde gewährleistet ist, muss sie über einen unabhängigen Haushalt verfügen, dessen Mittel teilweise aus einem Gemeinschaftsbeitrag und teilweise aus öffentlichen und privaten Quellen sowie aus Gebühren für von der Behörde erbrachte Dienstleistungen stammen. Die Haushaltsbehörde beschließt über den Betrag des Zuschusses im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und auf der Grundlage der Höhe anderer Beiträge, die von der Legislativbehörde festgesetzt werden. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen.

Begründung

Die Kofinanzierung der Agenturen sollte gefördert werden, damit die Nutzer zu der von der Gemeinschaft gebotenen Quelle beitragen.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 2
ARTIKEL 19 ABSATZ 4 A (NEU)

4a. Der Gastmitgliedstaat kann einen Beitrag zur Errichtung der Agentur liefern, insbesondere in der Form von Gebäuden, Grundstücken und Infrastruktur.

Begründung

Eine Kofinanzierung der Agenturen sollte gefördert werden, damit die Nutzer zu der von der Gemeinschaft gebotenen Quelle beitragen. Außerdem wird in der Gemeinsamen Erklärung, die im Kontext der Revision der Basisrechtsakte über die Gründung der Agenturen im Anschluss an das Inkrafttreten der neuen Haushaltsordnung angenommen wurde, verfügt, dass die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, einen Beitrag zur Errichtung der Agenturen zu leisten.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsbehörde und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik
Bezugsdokumente	(KOM(2004)0289 – C6-0021/2004 – 2004/0108(CNS))
Federführender Ausschuss	PECH
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Jutta D. Haug 20.9.2004
Prüfung im Ausschuss	6.12.2004
Datum der Annahme der Änderungsanträge	6.12.2004
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: einstimmig Nein-Stimmen: Enthaltungen:
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Laima Liucija Andrikienė, Reimer Böge, Herbert Bösch, Bárbara Dührkop Dührkop, Salvador Garriga Polledo, Catherine Guy-Quint, Anne Elisabet Jensen, Sergej Kozlík, Wiesław Stefan Kuc, Alain Lamassoure, Janusz Lewandowski, Vladimír Maňka, Jan Mulder, Giovanni Pittella, Ralf Walter
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsbehörde und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	(KOM(2004)0289 – C6-0021/2004 – 2004/0108(CNS))	
Rechtsgrundlage	Art. 37 EGV	
Grundlage in der Geschäftsordnung	Art. 51	
Datum der Konsultation des EP	14.5.2004	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 15.9.2004	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.9.2004	ENVI 15.9.2004
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ENVI 1.9.2004	
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum		
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Elspeth Attwooll 28.7.2004	
Ersetzte(r) Berichterstatter(-in/-innen)		
Vereinfachtes Verfahren Datum des Beschlusses		
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI		
Prüfung im Ausschuss	24.11.2004	
Datum der Annahme	2.2.2005	
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 6	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	James Hugh Allister, Elspeth Attwooll, Niels Busk, Luis Manuel Capoulas Santos, David Casa, Zdzisław Kazimierz Chmielewski, Carmen Fraga Estévez, Ioannis Gklavakis, Alfred Gomolka, Heinz Kindermann, Henrik Dam Kristensen, Albert Jan Maat, Rosa Miguélez Ramos, Philippe Morillon, Seán Ó Neachtain, Neil Parish, Struan Stevenson, Catherine Stihler, Margie Sudre, Daniel Varela Suanzes-Carpegna	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	Chris Davies, Duarte Freitas, María Isabel Salinas García, Carl Schlyter, Czesław Adam Siekierski	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)		
Datum der Einreichung – A[5]	4.2.2005	A6-0022/2005]
Anmerkungen		